

**Rahmenrichtlinie
über die Gewährung von Förderungen
des Gesundheitsfonds Steiermark
in der Fassung 2022
(RRL GFSTMK 2022)**

Inhalt

1. Abschnitt Grundlagen	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Förderungsarten	5
§ 4 Förderungsform	5
§ 6 Ausschließungsgründe.....	6
§ 7 Förderungsprogramme und -richtlinien	6
§ 8 Förderungszweck.....	7
2. Abschnitt Förderungsabwicklung bei Förderungen, die <i>vor</i> Realisierung des Förderungsgegenstandes gewährt werden	7
§ 9 Förderungsantrag	7
§ 10 Prüfung der Förderungsvoraussetzungen	9
§ 11 Förderungsvertrag	10
§ 12 Genehmigung der Förderung und Auszahlung.....	14
§ 13 Nachweisführung und -prüfung	15
3. Abschnitt Förderungsabwicklung bei Förderungen, die <i>nach</i> vollständiger Realisierung des Förderungsgegenstandes gewährt werden	17
§ 14 Förderungsantrag	17
§ 15 Prüfung der Förderungsvoraussetzungen	19
§ 16 Genehmigung der Förderung	20
§ 17 Hingabe der Förderungsmittel, Verpflichtungserklärung und Förderungsvertrag	20
4. Abschnitt Schlussbestimmungen	24
§ 18 In- und Außerkrafttreten	24
§ 19 Strafbestimmungen	24
§ 20 Gerichtsstand.....	24

1. Abschnitt

Grundlagen

Als Grundlage für die Gewährung von Förderungen aus den Mitteln des Gesundheitsfonds Steiermark dienen die Gesundheitsziele Steiermark, die Gesundheitsförderungsstrategie des Bundes, das Landes-Zielsteuerungsübereinkommen des Landes Steiermark sowie die Regelungen in den §§ 3, 16, 21 und 23 des Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetzes 2017, LGBl 2/2018 idgF.

Ziel dieser Rahmenförderungsrichtlinie ist die Sicherstellung einer transparenten und strukturierten Förderungsvergabe durch den Gesundheitsfonds Steiermark.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Rahmenrichtlinie gilt für alle Förderungen, durch deren Hingabe das Vermögen des Gesundheitsfonds Steiermark geschmälert oder belastet wird. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Aus der ein- oder mehrmaligen Erteilung von Förderungen ist kein Rechtsanspruch auf die Gewährung weiterer Fördermittel abzuleiten.
- (2) Diese Richtlinie gilt nur insoweit als landes- oder bundesgesetzliche Regelungen und Rechtsverordnungen sowie unionsrechtliche Vorschriften über die Vergabe von Förderungen nichts Anderes bestimmen.
- (3) Werden Förderungen des Gesundheitsfonds von einem*einer Förderungsnehmer*in an Dritte weitergewährt, so sind diese zur Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie zu verpflichten. Darunter sind Fälle zu verstehen, bei welchen auf der Seite des Förderungsgebers Dritte bei diesem Vorgang zwischengeschaltet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1. **Förderung:** jede geldeswerte Zuwendung, die im öffentlichen Interesse einem*einer Förderungsnehmer*in gewährt wird, ohne dass dafür im Gegenzug von dem*der Förderungsnehmer*in oder anderen Personen mittelbar oder unmittelbar an den Förderungsgeber marktübliche geldeswerte Gegenleistungen erbracht werden.
2. **Förderungszweck:** Die im öffentlichen Interesse gelegene Veränderung oder Erhaltung eines bestimmten Zustandes, der zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles beiträgt oder an einem die Allgemeinheit betreffenden Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht Anteil hat. Insbesondere gilt es, den Zielvorgaben der Zielsteuerung-Gesundheit zu entsprechen.
3. **Förderungswürdigkeit:** die Eignung eines Förderungsgegenstandes, zur Erreichung eines Förderungszweckes beizutragen.
4. **Förderungsgegenstand:** jedes Tun oder Unterlassen, das zur Erreichung des Förderungszweckes beitragen soll.

5. **Förderungsform:** die rechtliche oder wirtschaftliche Vorgehensweise, mit der die Erreichung des Förderungszweckes bewirkt werden soll.
6. **Förderungsmittel:** Geldmittel durch deren Hingabe oder durch deren Vollzug der Förderungszweck erreicht werden soll.
7. **Förderungsvoraussetzungen:** die rechtlichen, wirtschaftlichen, sachlichen und fachlichen Umstände, die vor der Hingabe der Förderung gewährleistet sein müssen.
8. **Förderungsgeber:** Gesundheitsfonds Steiermark. Als operativer Hilfsapparat fungiert die Geschäftsstelle des Gesundheitsfonds Steiermark (Geschäftsführung und Mitarbeiter*innen des Gesundheitsfonds).
9. **Förderungswerber*in:** eine juristische Person (wie bspw. eine GmbH, ein Verein), eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft (wie bspw. eine Offene Gesellschaft oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts), die die Gewährung einer Förderung anstrebt.
10. **Förderungsenehmer*in:** eine juristische Person, eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft, in deren Rechtssphäre der wirtschaftliche Nutzen der Förderung zum Tragen kommen soll.
11. **Förderungsempfänger*in:** eine juristische Person, eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft, an die die finanzielle Zuwendung unmittelbar geleistet wird.
12. **Förderungsvergabe:** die Gesamtheit aller Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderung von der Förderungsstelle gesetzt werden, bis das Recht auf Hingabe der jeweiligen Förderungsmittel entsteht.
13. **Förderungsentscheidung:** die verbindliche Entscheidung für einen bestimmten Förderungsgegenstand eine Förderung zu gewähren.
14. **Aufschiebende Förderungsbedingungen:** Die rechtlichen, wirtschaftlichen, sachlichen und fachlichen Umstände, die vor dem Entstehen eines Rechtsanspruches des*der Förderungsenehmers*Förderungsenehmerin auf die Förderungsmittel vorliegen müssen.
15. **Auflösende Förderungsbedingungen:** Die rechtlichen, wirtschaftlichen, sachlichen und fachlichen Umstände, die im Zuge der Abwicklung des jeweiligen Förderungsfalles aufrechterhalten oder hergestellt werden müssen, um die vollständige Bindung des Förderungsgebers an seine Förderungsentscheidung zu bewirken.
16. **Förderungsegewährung:** der außenwirksame Rechtsakt, durch den die Bindung des Förderungsgebers an die Förderungsentscheidung dem Dritten gegenüber entsteht.
17. **Förderungsvertrag:** die schriftliche Festlegung der Willensübereinstimmung zwischen Förderungsenehmer*in und Förderungsgeber über die Inhalte und Rahmenbedingungen der Förderung.
18. **Verwendungsnachweis:** der Nachweis über die Realisierung des vereinbarten Förderungsgegenstandes über die Mittelverwendung sowie über die Einhaltung der ausbedungenen Rahmenbedingungen einer gewährten Förderung.
19. **Beleg:** jedes Beweismittel, mit dem der Verwendungsnachweis zur Gänze oder teilweise erbracht wird.
20. **Laufzeit der Förderung:** der Zeitraum ab Rechtswirksamwerden der Förderungsegewährung bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die an dem Förderungsfall Beteiligten keine den Förderungsfall betreffenden Verpflichtungen mehr trifft.

21. **Entlastung:** die Verständigung des*der zur Erbringung des Förderungsnachweises bzw. zur Rückführung der Förderungsmittel Verpflichteten durch den Förderungsgeber darüber, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt keine Verpflichtung zur Nachweisführung bzw. zur Rückführung der Förderungsmittel mehr besteht.
22. **Förderungsprogramm:** eine Gesamtheit von Förderungen, die zur Erreichung eines in groben Zügen identischen Förderungszweckes an verschiedene Förderungsnehmer*innen unter Berücksichtigung weitgehend identischer Förderungsvoraussetzungen in der gleichen Förderungsform vergeben wird.
23. **Förderungsfall:** die Gesamtheit aller Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderung von wem auch immer gesetzt werden, bis die auf die jeweilige Förderung Bezug habende Rechtsbeziehung zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer*in abschließend beendet ist. Der Förderungsfall beginnt mit dem erstmaligen auf die jeweilige Förderung Bezug habenden Kontakt zwischen Förderungsnehmer*in und Förderungsgeber.
24. **Förderungsrichtlinie:** die verbindliche Anordnung an die Geschäftsstelle des Gesundheitsfonds Steiermark, wie Förderungsfälle abgewickelt werden sollen.
25. **Förderungsantrag:** die einseitig verbindliche, an den Förderungsgeber gerichtete Willenserklärung des*der Förderungswerbers*Förderungswerberin, einen Vertrag über die Gewährung einer Förderung betreffend die Realisierung eines bestimmten Förderungsgegenstandes zu bestimmten Bedingungen abschließen zu wollen.
26. **Durchführungsort der Projektarbeiten:** Die Projekte / die geförderten Maßnahmen müssen in der Steiermark umgesetzt werden, bundesländerübergreifende Projekte sind im Einzelfall begründet zulässig.
27. **Zielsteuerung-Gesundheit:** Im öffentlichen Interesse der in Österreich lebenden Menschen war und ist oberstes Ziel der Gesundheitsreform, eine nachhaltig qualitätsgesicherte, effektive und effiziente Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung und die langfristige Finanzierbarkeit des öffentlichen solidarischen Gesundheitssystems sicherzustellen. Die Grundsätze und Prinzipien sind in der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl 67/2017, festgelegt.

§ 3

Förderungsarten

Förderungen können gewährt werden als

1. **Projektförderung:** Förderung, bei der eine einzelne, inhaltlich, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung den Förderungsgegenstand bildet.
2. **Basisförderung:** Förderung, bei der das Bestehen oder die Sicherung eines bestimmten Tätigseins einer Person oder Einrichtung den Förderungsgegenstand bildet.

§ 4

Förderungsform

- (1) Förderungen werden in der Form der Hingabe von Geldmitteln gewährt. Hingewiesen wird darauf, dass die genehmigten Förderungsmittel als Bruttobeträge zu verstehen sind, allfällige Steuern, Abgaben oder Ähnliches sind in diesen Mitteln enthalten.

- (2) Grundsätzlich können Projekte und Vorhaben zur Gänze oder anteilig gefördert werden. Die Höhe der Förderungsmittel wird von der Gesundheitsplattform beschlossen. Der in der Förderungsvereinbarung festgelegte Förderungsbeitrag ist als Höchstbetrag zu verstehen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus:
1. Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit müssen gewahrt werden.
 2. Auf Mittel, die vom Land oder von dritter Seite (zB Sozialversicherung) für die gleichen Ziele allenfalls bereitgestellt werden, ist Bedacht zu nehmen.
 3. Förderungen können nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt werden.
 4. Nennung von Indikatoren.
- (2) Bei der Vergabe von Förderungen sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
1. Förderungsrichtlinien des Gesundheitsfonds Steiermark
 2. Förderungsvereinbarung zwischen Förderungsgeber und Förderungsempfänger*in

§ 6

Ausschließungsgründe

Ausgeschlossen von der Gewährung von Förderungen sind Förderungsempfänger*innen, bei denen zumindest einer der nachstehend angeführten Ausschließungsgründe vorliegt:

1. Über das Vermögen des*der Förderungsempfängers*Förderungsempfängerin wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ist zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits anhängig, ein derartiger Insolvenzantrag wurde mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen oder über das Vermögen des*der Förderungsempfängers*Förderungsempfängerin wurde die Zwangsverwaltung angeordnet.
2. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass der*die Förderungsempfänger*in oder seine*ihre handlungsbefugten Organe in der Lage sind, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
3. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des*der Förderungsempfängers*Förderungsempfängerin oder seiner Organe ausreichen, um eine ordnungsgemäße Realisierung des Förderungsgegenstandes zu gewährleisten.

§ 7

Förderungsprogramme und -richtlinien

- (1) Wird von der Förderungsstelle eine größere Anzahl von Förderungsfällen im Sinne eines eigenständigen Förderungsprogramms vergeben oder ist Derartiges geplant, soll eine eigenständige Förderungsrichtlinie erlassen werden, in der ergänzend zur gegenständlichen Richtlinie zumindest Folgendes zu regeln ist:

1. Die Definition des angestrebten Förderungszweckes und der Förderungsvoraussetzungen sowie die vom Förderungsgeber zur Verfügung zu stellenden Förderungsmittel.
 2. Die fachlichen Kriterien für die Förderungsgewährung sowie für die Nachweisführung und -prüfung.
 3. Erforderlichenfalls die Kriterien für die Bemessung der Förderungshöhe sowie für die Festlegung von Stichtagen betreffend die Anerkennung von Nachweisen und die Festlegung von Fristen.
 4. Erforderlichenfalls aufschiebende und auflösende Bedingungen sowie besondere Rückforderungstatbestände, die von der Förderungsstelle standardisiert auszubedingen sind.
 5. Information des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin über die Datenverwendung iSd § 11 Abs. 2 Z 12 (*Datenschutzrechtliche Bestimmung*) sowie Konkretisierung dieser Bestimmung hinsichtlich förderungsprogramm-spezifischer Erfordernisse.
- (2) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann in den eigenständigen Förderungsprogrammen und -richtlinien von den in dieser Rahmenrichtlinie festgelegten Vorgaben für alle betroffenen Förderungsnehmer*innen abgewichen werden.
- (3) Die Rahmenrichtlinie und die ev. spezifischen Förderungsrichtlinien ergänzen einander und stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln dar. Die Richtlinien können durch ergänzende Unterlagen (z.B. Formular-Vorlagen, Handbuch zur Förderungsabwicklung) präzisiert werden.

§ 8

Förderungszweck

Der Förderungszweck ist vor der Gewährung von Förderungen entweder in Förderungsrichtlinien gemäß § 7 oder sonst einzelfallbezogen festzulegen.

2. Abschnitt

Förderungsabwicklung bei Förderungen, die vor Realisierung des Förderungsgegenstandes gewährt werden

§ 9

Förderungsantrag

- (1) Eine Förderung, die vor Realisierung des Förderungsgegenstandes gewährt werden soll, darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsantrages gewährt werden. Für die Einreichung eines Förderungsantrags wird dem*der Förderungsnehmer*in eine Formular-Vorlage zur Verfügung gestellt, die verpflichtend zu verwenden ist. Es ist das jeweils aktuelle Antragsformular zu verwenden. Eine Abänderung dieser Formular-Vorlage ist nicht zulässig.
- (2) Jeder Förderungsantrag hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
1. **Angaben zum*zur Förderungswerber*in** und (falls eine Unterscheidung notwendig ist) zum*zur Förderungsempfänger*in sowie zum*zur Förderungsnehmer*in:
 - a.) Bei natürlichen Personen der vollständige Name, die Adresse und das Geburtsdatum.

- b.) Bei juristischen Personen die in öffentlichen Büchern eingetragene Bezeichnung, die eingetragene Anschrift sowie der jeweilige Registercode (Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer etc). Gegebenenfalls ein*eine Ansprechpartner*in (samt Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Faxnummer) sowie eine allenfalls von der eingetragenen Anschrift abweichende Zustelladresse.
- c.) Die Bankverbindung, über die die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgen soll, sowie erforderlichenfalls Angaben über das Bestehen einer Vorsteuerabzugsberechtigung.

2. Darstellung des Förderungsgegenstandes:

- a.) Bei Projektförderungen: eine Beschreibung des Projektes, die es ermöglicht, die Realisierbarkeit des Projektes nachzuvollziehen.
- b.) Bei Basisförderungen: eine Beschreibung des Aufgabenbereiches der geförderten Einrichtung (gemäß Statuten, Gesellschaftsvertrag odgl.).

3. Ein inhaltlich bestimmtes Begehren: Bei Projekt- und Basisförderungen muss dieses Begehren Angaben hinsichtlich der Höhe der beantragten Förderung enthalten.

4. Kenntnisnahme des*der Förderungswerbers*Förderungswerberin, dass der Förderungsgeber gesetzlich ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerber*innen und Förderungsnehmer*innen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automatisationsunterstützt zu verarbeiten.

- (3) Bei Förderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 2.500,00** hat der Förderungsantrag zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben zur wirtschaftlichen und fachlichen Eignung des*der Förderungswerbers*Förderungswerberin.

2. Darstellung von Rahmenbedingungen bei Projektförderungen:

- a.) Eine Beschreibung der fachlichen Inhalte und Zielsetzungen des Projektes, eine nach Kostengruppen gegliederte Darstellung der geplanten Kosten samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen und eine Grobdarstellung der geplanten Finanzierung.

- b.) Bei Projektförderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 30.000,00** ergänzend zu lit. a):

eine Darstellung der Projektstruktur nach inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen sowie eine Darstellung von Indikatoren, die es ermöglichen, die Realisierung des Förderungsgegenstandes nachzuvollziehen.

- c.) Bei Projektförderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 100.000,00** ergänzend zu lit. a) und b):

eine Darstellung der projektrelevanten Organisations- und Personalplanung des*der Förderungswerbers*Förderungswerberin in tabellarischer Form samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden und über die voraussichtlichen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre. Diese Übersicht kann entfallen, wenn Förderungswerber*innen Gemeinden sind.

3. Darstellung von Rahmenbedingungen bei Basisförderungen:

- a.) Eine nach Kostengruppen gegliederte Darstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum, für den die Förderung gewährt werden soll, samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen sowie eine Beschreibung der für diesen Zeitraum geplanten Aktivitäten des*der Förderungswerbers*Förderungswerberin in seinen*ihrer förderungsrelevanten Tätigkeitsfeldern samt inhaltlichen Zielsetzungen (grob, in tabellarischer Form).
- b.) Bei Basisförderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 30.000,00** zusätzlich zu lit. a):

eine Grobdarstellung der Organisations- und Personalplanung des*der Förderungswerbers*Förderungswerberin für den Zeitraum, für den die Förderung gewährt werden soll, in tabellarischer Form samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen, eine Darstellung von Indikatoren, die es ermöglichen, die Erreichung des Förderungsgegenstandes nachzuvollziehen sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden und über die voraussichtlichen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre. Diese Übersicht kann entfallen, wenn Förderungswerber*innen Gemeinden sind.
- c.) Bei Basisförderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 100.000,00** ergänzend zu lit. a) und b):

eine nach Projekten oder Tätigkeiten gegliederte Darstellung der Organisations- und Personalplanung des*der Förderungswerbers*Förderungswerberin für den Zeitraum, für den die Förderung gewährt werden soll, in tabellarischer Form samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen.

4. Angaben über sonstige Förderungen:

- a.) eine Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen von dem*der Förderungswerber*in aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen.
- b.) Bei Basisförderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 100.000,00** zusätzlich zu lit a.):

eine Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen aus welchem Grund immer beantragten und gewährten Förderungen.

(4) Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

- a.) Kenntnisnahme des*der Förderungswerbers*Förderungswerberin, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerber*innen und Förderungsnehmer*innen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b.) Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet werden, Einwilligungen des*der Förderungswerbers*Förderungswerberin zur Verarbeitung entsprechend lit. a.
- c.) Datenschutzrechtliche Hinweise entsprechend Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 10

Prüfung der Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Geschäftsstelle hat zu prüfen, ob

1. der Antrag vollständig ist,
 2. die Förderungswürdigkeit gegeben ist und
 3. keine Ausschlussgründe gemäß § 6 vorliegen.
- (2) Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, ist der*die Förderungswerber*in unter Bekanntgabe der Gründe und Setzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung oder Anpassung des Förderungsantrages aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so gilt der Antrag als zurückgezogen.
- (3) Liegen die Förderungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 vor, ist von der Förderungsstelle mit dem*der Förderungswerber*in ein Förderungsvertrag (§ 11) zu verhandeln. Eine Verhandlung des Förderungsvertrags kann entfallen, wenn dem Förderungsantrag vollinhaltlich entsprochen werden kann und der*die Förderungswerber*in einem vorgefertigten Förderungsvertrag zustimmt. Der Förderungsvertrag kann in diesem Fall durch eine verbindlich gefertigte Verpflichtungserklärung des*der Förderungsnehmers*Förderungnehmerin (und gegebenenfalls auch dem Vertrag beitreter Dritter), die den in § 11 dargestellten Mindestanforderungen entspricht, ersetzt werden.

§ 11 **Förderungsvertrag**

- (1) Eine Förderung kann nur auf Grund eines Förderungsvertrages gewährt werden. Änderungen des Vertrags können nur in schriftlicher Form getätigt werden.
- (2) Der Förderungsvertrag hat zumindest Folgendes zu enthalten:
- 1. Daten des*der Förderungsnehmers*Förderungnehmerin** und erforderlichenfalls auch die des*der Förderungsempfängers*Förderungsempfängerin;
 - 2. Beschreibung des Förderungsgegenstandes:** das ist
 - a.) bei Projektförderungen eine Beschreibung des Projektes, die es ermöglicht, die Realisierung nachzuvollziehen. Bei einem Förderungswert von **über € 2.500,00** ist zusätzlich erforderlich eine nach Kostengruppen gegliederte Darstellung der geplanten Kosten des Projektes samt der Verpflichtung, die Realisierungskosten entsprechend nachzuweisen, wobei Toleranzgrenzen für Abweichungen vereinbart werden können.
 - b.) bei Basisförderungen eine Beschreibung des Aufgabenbereiches der geförderten Einrichtung (gem. Statuten, Gesellschaftsvertrag odgl.). Bei einem Förderungswert von **über € 2.500,00** ist zusätzlich erforderlich eine nach Kostengruppen gegliederte Darstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum, für den die Förderung gewährt werden soll, samt der Verpflichtung, die Einhaltung der Planung entsprechend nachzuweisen, wobei Toleranzgrenzen für Abweichungen vereinbart werden können.
 - c.) bei Projekt- und Basisförderungen mit einem Förderungswert von über **€ 30.000,00** eine Festlegung der Indikatoren, die es ermöglichen, die Realisierung des Förderungsgegenstandes nachzuvollziehen, samt der Verpflichtung, die Erfüllung der Indikatoren nachzuweisen, wobei Toleranzgrenzen für Abweichungen vereinbart werden können.
 - 3. Nachweisführung:**

Die Verpflichtung des*der Förderungsnehmers*Förderungnehmerin, die Realisierung des Förderungsgegenstandes innerhalb einer bestimmten Frist durch die Vorlage von geeigneten

Nachweisen zu belegen, wobei Kriterien für die Eignung dieser Nachweise sowie Stichtage und Fristen für die Anerkennung der Nachweise festzulegen sind.

Bei **Projektförderungen und Basisförderungen** mit einem Förderungswert von **über € 2.500,00** zusätzlich die Verpflichtung, eine detaillierte Aufstellung der vorzulegenden Nachweise und Belege (Belegsverzeichnis) sowohl in Schriftform als auch auf Datenträger oder im Wege der elektronischen Post vorzulegen. Die elektronische Übermittlung von Belegen (Scann) ist zulässig, in diesen Fällen behält sich die Geschäftsstelle vor, insbesondere eine stichprobenartige Überprüfung vor Ort vorzunehmen.

4. Förderungsmittel

5. Modalitäten der Hingabe der Förderungsmittel (Auszahlung):

Es sind die Fristen zur Flüssigstellung der Förderungsmittel einschließlich des fristauslösenden Ereignisses festzulegen.

6. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung

7. Aufschiebende Bedingungen, wenn dies zweckmäßig ist.

8. Auflösende Bedingungen:

das Recht des Förderungsgebers vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

- a.) die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden (beispielsweise für die Beurteilung gem. § 6),
- b.) über das Vermögen des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin angeordnet wird oder wenn
- c.) es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

9. Nebenleistungspflichten: Die Verpflichtung des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin,

- a.) die vorzulegenden Nachweise und Belege, die die Verwendung der Förderungsmittel dokumentieren, für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren.
- b.) bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 2.500,00** eine Aufstellung aller dem*der Förderungsnehmer*in von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.
- c.) bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 100.000,00** zusätzlich zu lit. b.) eine Aufstellung aller anderen dem*der Förderungsnehmer*in von öffentlichen oder privaten Stellen gleich aus welchem Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.

- d.) Änderungen der Adresse und die Übertragung von Rechten auf Dritte unverzüglich an den Förderungsgeber zu melden, wobei eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag rechtswirksam zu überbinden sind. Bei **Förderungen an juristische Personen** mit einem Förderungswert von **über € 30.000,00** ist die Geschäftsstelle während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten bei dem*der Förderungsnehmer*in im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren. Diese Verpflichtung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- e.) der Förderungsstelle alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen.
- f.) alle Kosten und Auslagen zu tragen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Gesundheitsfonds entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Gesundheitsfonds gegen Dritte bzw. gegen den Gesundheitsfonds durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat der*die Förderungsnehmer*in dem Gesundheitsfonds zur Seite zu stehen, wobei der Gesundheitsfonds verpflichtet ist, den*die Förderungsnehmer*in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem*der Förderungsnehmer*in zu tätigen.
- g.) den zuständigen Organen des Gesundheitsfonds zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin bzw. von überwiegend im Einfluss des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.
- h.) unwiderruflich sein*ihr Einverständnis zur Überprüfung aller dem*der Förderungsnehmer*in zuzurechnenden Konten (einschließlich verbundener Unternehmen) durch Organe des Gesundheitsfonds zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch eine von dem*der Förderungsnehmer*in verschieden*er Förderungsempfänger*in beizutreten.
- i.) die Prüfung seiner*ihrer gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei **Projektförderungen und Basisförderungen** der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von **€ 250.000,00** übersteigt und die vom Gesundheitsfonds geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.

- j.) sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen. Eine Prüfung der Gesamtgebarung des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin ist aber nur unter der Voraussetzung der lit. i.) auszubedingen.

10. Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte:

- a.) Das Recht der Förderungsstelle ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a. Der*die Förderungsnehmer*in seine*ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - b. Der**die Förderungsnehmer*in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
- b.) Die Verpflichtung des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit. a.) sublit. a. bis c. jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.
- c.) Die Verpflichtung des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

11. Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist zu vereinbaren,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von dem*der Förderungsnehmer*in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmung:

- a.) Information des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Geschäftsstelle, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung, der Wahrnehmung der dem Gesundheitsfonds obliegenden gesetzlichen Aufgaben sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber*innen und -nehmer*innen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige

Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Darunter ist auch zu verstehen, dass die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (Z 3) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm*ihre selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtskörper, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Aufgabe erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

- b.) Information des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Geschäftsstelle, Daten gemäß lit. a.) im notwendigen Ausmaß
- a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
- an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Gesundheitsfonds beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
- b. für Rückforderungen gemäß Art 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c.) Information des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin, dass sein*ihre Name oder seine*ihre Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
- d.) Ist der*die Förderungswerber*in eine natürliche Person, hat das Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gem. Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.
- e.) Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet werden, Einwilligungen des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin zur Verarbeitung und entsprechenden Übermittlung entsprechend lit.a.

§ 12

Genehmigung der Förderung und Auszahlung

- (1) Bei allen Förderungen hat die Geschäftsstelle den*die Förderungsnehmer*in, den Förderungsgegenstand und die Förderungshöhe sowie eine zumindest stichwortartige Begründung der Förderungsentscheidung zu dokumentieren.
- (2) Bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 2.500,00** hat der Genehmigungsakt alle wesentlichen Inhalte des Förderungsvertrages zu umfassen.
- (3) Bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 100.000,00** hat der Genehmigungsakt alle Inhalte und die Modalitäten der Nachweisführung und Nachweisprüfung (§ 13) zu umfassen.

- (4) Die Hingabe der Förderungsmittel kann erst dann erfolgen, wenn die Förderung genehmigt wurde und der Geschäftsstelle der Förderungsvertrag oder eine Verpflichtungserklärung (§ 10), die rechtsverbindlich gefertigt sein müssen, vorliegt. Werden vor Vorliegen des rechtsverbindlich gefertigten Förderungsvertrages Informationen über die Genehmigung der Förderung an den*die Förderungswerber*in, den*die Förderungsnehmer*in oder den*die Förderungsempfänger*in übermittelt, dann ist in dieser Information darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf die jeweiligen Förderungsmittel erst entsteht, wenn der rechtsverbindlich gefertigte Förderungsvertrag vorliegt.

§ 13

Nachweisführung und -prüfung

- (1) Die Geschäftsstelle hat die Realisierung des Förderungsgegenstandes unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit zu prüfen. Der Verwendungsnachweis ist durch folgende Belege zu erbringen:
1. Bei **Projektförderungen**: durch Belege, die geeignet sind, die Realisierung des förderungsgegenständlichen Projektes ausreichend glaubhaft zu machen.
 2. Bei **Basisförderungen**: durch Belege, die geeignet sind, das vertraglich vereinbarte Bestehen der geförderten Einrichtung für den Zeitraum der Laufzeit der jeweiligen Förderung ausreichend glaubhaft zu machen.
- (2) Bei **Projekt- und Basisförderungen** mit einem Förderungswert von **unter € 2.500,00** ist zusätzlich zum Nachweis der Realisierung des Förderungsgegenstandes ein Nachweis der Mittelverwendung durch Belege betreffend die Zahlungsflüsse in Bezug auf den Förderungsgegenstand nur dann erforderlich, wenn
- die Höhe der gewährten Förderungsmittel unmittelbar von den zur Realisierung des Förderungsgegenstandes aufgewendeten Geldmitteln abhängig ist oder
 - dies im Förderungsvertrag oder der Verpflichtungserklärung vereinbart ist.
- (3) Bei **Förderungen** mit einem Förderungswert von **über € 2.500,00** ist die von dem*der Förderungsnehmer*in vorgelegte Aufstellung aller anderen dem*der Förderungsnehmer*in gewährten Förderungen von der Förderungsstelle stichprobenartig zu prüfen.
- (4) Bei Leistungsvergaben (zB externe Honorare, Sachaufwendungen uä) durch den*die Förderungsnehmer*in ab einer Auftragssumme **über € 2.500,00** (inhaltlich und zeitlich zusammenhängender Auftrag, kein Splitting) müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden, welche bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Gesundheitsfonds vorzulegen sind. Werden die vergleichbaren Angebote inkl. Begründung für die getroffene Entscheidung nicht bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung vorgelegt, so können die vorgelegten Projektkosten nicht gefördert werden. Etwaige vergaberechtliche Bestimmungen sind von den jeweiligen Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern einzuhalten. Es ist auf die Inanspruchnahme von Rabatten, Skonti und dgl. zu achten.
- (5) Für folgende Förderungen gilt zusätzlich zu den Bestimmungen über den Verwendungsnachweis gemäß Abs. 1 Folgendes:
1. Bei **Projektförderungen** mit einem Förderungswert von **über € 2.500,00** ist die Vorlage einer Projektabrechnung erforderlich, die entsprechend den im Förderungsvertrag festgelegten Kostengruppen gegliedert ist. Die einzelnen Positionen der Projektabrechnung sind durch Belege oder den Nachweis von Eigenleistungen zu belegen. Die Projektabrechnung ist von der Geschäftsstelle unter Zugrundelegung von Stichproben auf Glaubhaftigkeit zu prüfen. Eine

vollständige Prüfung der Projektabrechnung auf Glaubhaftigkeit der einzelnen vorgelegten Belege ist nur dann durchzuführen, wenn in einzelnen Kostengruppen Abweichungen von mehr als 15% zu den im Förderungsvertrag festgelegten Größenordnungen bestehen. Die Prüfung hat sich ausschließlich auf den vom Gesundheitsfonds mittelbar und unmittelbar geförderten Anteil des Projektes zu beschränken, sofern die Förderungsmittel des Gesundheitsfonds einen Anteil von 75% an den Gesamtkosten des geförderten Projektes nicht übersteigen. Wird ein Anteil von 75 % überstiegen, so ist die Abrechnung des gesamten Projektes zu prüfen.

Wenn der Förderungswert einen Betrag von **€ 30.000,00** übersteigt,

- ist die Realisierung des Förderungsgegenstandes anhand der im Förderungsvertrag vereinbarten Indikatoren durch geeignete Belege nachzuweisen, die durch die Förderungsstelle stichprobenartig auf Glaubhaftigkeit zu prüfen sind, und
- die Abrechnung des gesamten Projektes ist bereits dann zu prüfen, wenn die Förderungsmittel des Gesundheitsfonds einen Anteil von 75 % an den Gesamtkosten des geförderten Projektes übersteigen.

Wenn der Förderungswert einen Betrag von **€ 250.000,00** übersteigt, ist von der Geschäftsstelle zusätzlich zur stichprobenartigen Prüfung der Projektabrechnung auch die Gesamtgebarung des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin zu prüfen, wenn die Förderungsmittel des Gesundheitsfonds einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.

Sind Gemeinden und Gemeindeverbände Förderungsnehmer*innen, kann die Prüfung der Gebarung generell entfallen.

2. Bei **Basisförderungen** mit einem Förderungswert von **über € 2.500,00** ist die Vorlage einer Abrechnung (Einnahmen-Ausgaben) des vom Gesundheitsfonds mittelbar und unmittelbar geförderten Anteils an der Tätigkeit der geförderten Einrichtung erforderlich, die entsprechend den im Förderungsvertrag festgelegten Kostengruppen gegliedert ist. Die einzelnen Positionen der Abrechnung sind durch Belege oder den Nachweis von Eigenleistungen zu belegen. Maßgeblich ist dabei der Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde. Die Abrechnung ist von der Förderungsstelle unter Zugrundelegung von Stichproben und unter Berücksichtigung von allenfalls festgelegten Toleranzgrenzen auf Glaubhaftigkeit zu prüfen. Eine vollständige Prüfung der Abrechnung auf Glaubhaftigkeit der einzelnen vorgelegten Belege ist nur dann durchzuführen, wenn in einzelnen Kostengruppen unter Berücksichtigung von allenfalls festgelegten Toleranzgrenzen Abweichungen von über 15% zu den im Förderungsvertrag festgelegten Größenordnungen bestehen. Wenn der Förderungswert bei **Basisförderungen** einen Betrag von **€ 250.000,00 übersteigt**, ist die gesamte Gebarung des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, dann zu prüfen, wenn die Förderungsmittel des Gesundheitsfonds einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz der geförderten Einrichtung in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen. Handelt es sich um jährlich wiederkehrende Basisförderungen, die die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, so können die erforderlichen Gesamtgebarungsprüfungen auch im Rahmen eines mehrjährigen Prüfplanes erfolgen, der wiederkehrende Gesamtgebarungsprüfungen zumindest alle 5 Jahre vorsieht.

Sind Gemeinden und Gemeindeverbände Förderungsnehmer*innen, kann die Prüfung der Gebarung generell entfallen.

- (6) Bei der Einbeziehung von Eigenleistungen in den Verwendungsnachweis ist die Erbringung der Leistung durch geeignete Belege nachzuweisen und zu belegen, dass der angesetzte Wert der Eigenleistungen in etwa dem Marktwert vergleichbarer Leistungen entspricht.
- (7) Bei vollelektronisch geführten Buchhaltungen („papierlose Buchhaltung“) können an Stelle von Buchungsbelege oder Buchungslisten vorgelegt werden, deren Richtigkeit durch eine dem Förderungsgeber hierfür haftende Person schriftlich zu bestätigen ist.
- (8) Wird eine förderbare Kostenposition überschritten, hingegen eine oder mehrere andere förderbare Kostenpositionen unterschritten, können Umschichtungen genehmigt werden, sofern die anerkannten Gesamtprojektkosten nicht überschritten werden und die Erreichung des Förderungszwecks nicht gefährdet wird.
- (9) Nach Ablauf der Laufzeit der Förderung ist dem*der Förderungsnehmer*in die Entlastung in schriftlicher Form mitzuteilen, sofern alle erforderlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

3. Abschnitt

Förderungsabwicklung bei Förderungen, die *nach* vollständiger Realisierung des Förderungsgegenstandes gewährt werden

§ 14

Förderungsantrag

- (1) Eine Förderung, die nach vollständiger Realisierung des Förderungsgegenstandes gewährt werden soll, darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsantrages gewährt werden.
- (2) Der Förderungsantrag hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. Angaben zum*zur Förderungswerber*in** und (falls eine Unterscheidung notwendig ist) zum*zur Förderungsempfänger*in sowie zum*zur Förderungsnehmer*in:
 - a.) Bei natürlichen Personen der vollständige Name, die Adresse und das Geburtsdatum.
 - b.) Bei juristischen Personen die in öffentlichen Büchern eingetragene Bezeichnung, die eingetragene Anschrift sowie der jeweilige Registercode (Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer etc). Gegebenenfalls ein*e Ansprechpartner*in (samt Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Faxnummer) sowie eine allenfalls von der eingetragenen Anschrift abweichende Zustelladresse.
 - c.) Bei Förderungen in Form von Geldmitteln die Bankverbindung, über die die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgen soll, sowie erforderlichenfalls Angaben über das Bestehen einer Vorsteuerabzugsberechtigung.
 - 2. Darstellung des Förderungsgegenstandes:**
 - a.) Bei Projektförderungen: eine Beschreibung des Förderungsgegenstandes und dessen Zielsetzung.
 - b.) Bei Basisförderungen: eine Beschreibung des Aufgabenbereiches der geförderten Einrichtung (gem. Statuten, Gesellschaftsvertrag odgl.).
 - 3. Ein inhaltlich bestimmtes Begehren:**

Bei Projekt- und Basisförderungen muss das Begehren auch Angaben hinsichtlich der Höhe der beantragten Förderung enthalten.

4. Darstellung der Realisierung des Förderungsgegenstandes:

Der diesbezügliche Verwendungsnachweis ist durch folgende Belege zu erbringen:

- a.) Bei Projektförderungen: durch Belege, die geeignet sind, die Realisierung des förderungsgegenständlichen Projektes ausreichend glaubhaft zu machen.
- b.) Bei Basisförderungen: durch Belege, die geeignet sind, das vertragskonforme Bestehen der geförderten Institution für den Zeitraum der Laufzeit der jeweiligen Förderung ausreichend glaubhaft zu machen.

Bei Projektförderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **unter € 2.500,00** ist zusätzlich zum Nachweis der Realisierung des Förderungsgegenstandes ein Nachweis der Mittelverwendung durch Belege betreffend die Zahlungsflüsse in Bezug auf den Förderungsgegenstand oder den Nachweis von Eigenleistungen nur dann erforderlich, wenn

- die Höhe der gewährten Förderungsmittel unmittelbar von den zur Realisierung des Förderungsgegenstandes aufgewendeten Geldmitteln abhängig ist oder
- wenn dies in anzuwendenden Förderungsrichtlinien gemäß § 7 gefordert ist.

5. Information des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin über die Datenverwendung iSd § 11 Abs. 2 Z 12 sowie Konkretisierung dieser Bestimmung hinsichtlich förderungsprogrammspezifischer Erfordernisse.

- (3) Bei Förderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 2.500,00** hat der Förderungsantrag zusätzlich zu enthalten:

1. Darstellung von Rahmenbedingungen bei Projektförderungen:

- a.) Eine Beschreibung der fachlichen Inhalte und Zielsetzungen des Projektes, eine nach Kostengruppen gegliederte Darstellung der Kosten, bei der die einzelnen Positionen der jeweiligen Abrechnung kurz zu erläutern und durch Belege oder den Nachweis von Eigenleistungen zu belegen sind.
- b.) Bei Projektförderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 30.000,00** ergänzend zu lit. a.):

eine Darstellung der Projektstruktur nach inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen.

2. Darstellung von Rahmenbedingungen bei Basisförderungen:

Eine Beschreibung der in dem Zeitraum, für den die Förderung gewährt werden soll, durchgeführten Aktivitäten des*der Förderungswerbers*Förderungswerberin samt inhaltlichen Zielsetzungen (grob gegliedert, in tabellarischer Form) und eine nach Kostengruppen gegliederte Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum, für den die Förderung gewährt werden soll, bei der die einzelnen Positionen der jeweiligen Abrechnung kurz zu erläutern und durch Belege oder den Nachweis von Eigenleistungen zu belegen sind.

3. Angaben über sonstige Förderungen:

- a.) Eine Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen von dem*der Förderungswerber*in aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen.

- b.) Bei Basisförderungen mit einer beantragten Förderungshöhe von **über € 100.000,00** zusätzlich zu lit. a.):
- eine Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen aus welchem Grund immer beantragten und gewährten Förderungen.
- (5) Bei der Einbeziehung von Eigenleistungen in den Verwendungsnachweis ist die Erbringung der Leistung durch geeignete Belege nachzuweisen und zu belegen, dass der angesetzte Wert der Eigenleistungen in etwa dem Marktwert vergleichbarer Leistungen entspricht.
- (6) Bei vollelektronisch geführten Buchhaltungen („papierlose Buchhaltung“) können Buchungsbelege oder Buchungslisten vorgelegt werden, deren Richtigkeit durch eine dem Förderungsgeber hierfür haftende Person schriftlich zu bestätigen ist.
- (7) **Datenschutzrechtliche Bestimmungen:**
- a.) Kenntnisnahme des*der Förderungswerbers*Förderungswerberin, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerber*innen und Förderungsnehmer*innen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b.) Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet werden, Einwilligungen des*der Förderungswerbers*Förderungswerberin zur Verarbeitung entsprechend lit. a.
- c.) Datenschutzrechtliche Hinweise entsprechend Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 15

Prüfung der Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungsstelle hat zu prüfen, ob
1. der Antrag vollständig ist,
 2. die Förderungswürdigkeit gegeben ist und
 3. keine Ausschließungsgründe gemäß § 6 vorliegen.
- (2) Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, ist der*die Förderungswerber*in unter Bekanntgabe der Gründe und Setzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung oder Anpassung des Förderungsantrages aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so gilt der Antrag als zurückgezogen.
- (3) Die Förderungsstelle hat die Realisierung des Förderungsgegenstandes anhand der gemäß § 14 vorgelegten Belege unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit zu prüfen.
- (4) Bei Förderungen mit einem Förderungswert **über € 2.500,00** ist die Aufstellung aller dem*der Förderungswerber*in von öffentlichen oder privaten Stellen gewährten oder bei diesen beantragten Förderungen von der Förderungsstelle stichprobenartig zu prüfen.
- (5) Für Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 2.500,00** gilt zusätzlich Folgendes:
1. Bei **Projektförderungen** ist die Projektabrechnung von der Förderungsstelle unter Zugrundelegung von Stichproben auf Glaubhaftigkeit zu prüfen. Die Prüfung hat sich ausschließlich auf den vom Gesundheitsfonds mittelbar und unmittelbar geförderten Anteil des Projektes zu beschränken, wenn die Förderungsmittel des Gesundheitsfonds einen Anteil von 75 % an den

Gesamtkosten des zu fördernden Projektes nicht übersteigen. Wird ein Anteil von 75 % überstiegen, so ist die Abrechnung des gesamten Projektes zu prüfen.

Wenn der Förderungswert einen Betrag von € **30.000,00** übersteigt, ist die Abrechnung des gesamten Projektes bereits dann zu prüfen, wenn die Förderungsmittel des Gesundheitsfonds einen Anteil von 75 % an den Gesamtkosten des geförderten Projektes übersteigen.

Wenn der Förderungswert einen Betrag von € **250.000,00** übersteigt, ist von der Förderungsstelle zusätzlich zur Prüfung der Projektabrechnung auch die Gesamtgebarung des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin zu prüfen, wenn die Förderungsmittel des Landes einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin während der Laufzeit der Förderung übersteigen.

2. Bei **Basisförderungen** ist die Abrechnung (Einnahmen-Ausgaben) des vom Gesundheitsfonds mittelbar und unmittelbar geförderten Anteils an der Tätigkeit der geförderten Einrichtung von der Förderungsstelle unter Zugrundelegung von Stichproben auf Glaubhaftigkeit zu prüfen.

Wenn der Förderungswert einen Betrag von € **250.000,00** übersteigt, ist die gesamte Gebarung des Förderungsnehmers betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, dann zu prüfen, wenn die Förderungsmittel des Gesundheitsfonds einen Anteil von 75 % an den Gesamtaufwendungen der geförderten Einrichtung übersteigen. Handelt es sich um jährlich wiederkehrende Basisförderungen, die die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, so können die erforderlichen Gesamtgebarungsprüfungen auch im Rahmen eines mehrjährigen Prüfplanes erfolgen, der wiederkehrende Gesamtgebarungsprüfungen zumindest alle 5 Jahre vorsieht.

- (6) Sind Gemeinden und Gemeindeverbände Förderungsnehmer*innen, kann die Prüfung der Gebarung generell entfallen.

§ 16

Genehmigung der Förderung

- (1) Bei allen Förderungen hat die Förderungsstelle den*die Förderungsnehmer*in, den Förderungsgegenstand und die Förderungshöhe sowie eine zumindest stichwortartige Begründung der Förderungsentscheidung zu dokumentieren.
- (2) Bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 2.500,00** hat der Genehmigungsakt alle wesentlichen Inhalte des Förderungsvertrages zu umfassen.
- (3) Bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 100.000,00** hat der Genehmigungsakt alle Inhalte des Förderungsvertrages und die Modalitäten der Nachweisführung und Nachweisprüfung (§ 14 und § 15) zu umfassen.

§ 17

Hingabe der Förderungsmittel, Verpflichtungserklärung und Förderungsvertrag

- (1) Die Hingabe der Förderungsmittel kann erst dann erfolgen, wenn die Förderung genehmigt wurde.
- (2) Bei Förderungen mit einem Förderungswert bis einschließlich € **2.500,00** kann die Hingabe der Förderungsmittel ohne weitere Voraussetzungen erfolgen.
- (3) Bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 2.500,00** kann die Hingabe der Förderungsmittel erst erfolgen, wenn eine von dem*der Förderungsnehmer*in und allfällig beitretenen Dritten rechtsverbindlich gefertigte Verpflichtungserklärung oder ein ebenso

gefertigter Förderungsvertrag vorliegt, die zumindest die unter Abs 4. geregelten Inhalte und Verpflichtungen enthalten. Werden vor Vorliegen des rechtsverbindlich gefertigten Förderungsvertrages Informationen über die Genehmigung der Förderung an den*die Förderungswerber*in, den*die Förderungsnehmer*in oder den*die Förderungsempfänger*in übermittelt, dann ist in dieser Information darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf die jeweiligen Förderungsmittel erst entsteht, wenn der rechtsverbindlich gefertigte Förderungsvertrag vorliegt.

- (4) Bei allen Förderungen, die aufschiebend bedingt sind, ist immer ein Förderungsvertrag abzuschließen, in dem neben den oben genannten Mindestanforderungen die Hingabe der Förderungsmittel:
1. in Form von Geldmitteln eine Festlegung der Fristen zur Flüssigstellung der Förderungsmittel einschließlich des fristauslösenden Ereignisses enthalten sind.
- (5) Eine Verpflichtungserklärung oder ein Förderungsvertrag hat zumindest Folgendes zu enthalten:
- 1. Daten des*der Förderungsnehmers*Förderungsempfängerin** und erforderlichenfalls auch die des*der Förderungsempfängers*Förderungsempfängerin.
 - 2. Beschreibung des Förderungsgegenstandes:** das ist
 - a.) bei Basisförderungen eine Darstellung des Aufgabenbereiches der geförderten Einrichtung (gemäß Statuten, Gesellschaftsvertrag odgl.)
 - b.) bei Projektförderungen eine Darstellung des Projektes.
 - 3. Förderungsmittel und Modalitäten der Hingabe (Auszahlung).**
 - 4. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung.**
 - 5. Aufschiebende Bedingungen**, wenn dies zweckmäßig ist.
 - 6. Auflösende Bedingungen:**

Das Recht des Förderungsgebers vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

 - a.) die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des*der Förderungsnehmers*Förderungsempfängerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
 - b.) über das Vermögen des*der Förderungsnehmers*Förderungsempfängerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des*der Förderungsnehmers*Förderungsempfängerin angeordnet wird oder wenn
 - c.) es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.
 - 7. Nebenleistungspflichten:** Die Verpflichtung des*der Förderungsnehmers*Förderungsempfängerin,
 - a.) bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über € 2.500,00** eine Aufstellung aller dem*der Förderungsnehmer*in von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.
 - b.) bei Basisförderungen mit einem Förderungswert von **über € 100.000,00** zusätzlich zu lit. a.) eine Aufstellung aller anderen dem*der Förderungsnehmer*in von öffentlichen oder privaten

Stellen gleich aus welchem Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.

- c.) alle Kosten und Auslagen zu tragen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Gesundheitsfonds entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Gesundheitsfonds gegen Dritte bzw. gegen den Gesundheitsfonds durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer dem Gesundheitsfonds zur Seite zu stehen, wobei der Gesundheitsfonds verpflichtet ist, den*die Förderungsnehmer*in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem*der Förderungsnehmer*in zu tätigen.
- d.) den zuständigen Organen des Gesundheitsfonds zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin bzw. von überwiegend im Einfluss des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.
- e.) unwiderruflich sein*ihr Einverständnis zur Überprüfung aller dem*der Förderungsnehmer*in zuzurechnenden Konten durch Organe des Gesundheitsfonds zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch eine von dem*der Förderungsnehmer*in verschiedener*verschiedene Förderungsempfänger*in beizutreten.
- f.) die Prüfung seiner*ihrer gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn **bei Projektförderungen und Basisförderungen** der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von € **250.000,00 übersteigt** und die vom Gesundheitsfonds geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.
- g.) sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen. Eine Prüfung der Gesamtgebarung des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin ist aber nur unter der Voraussetzung der lit. f.) auszubedingen.

8. Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte:

- a.) Das Recht der Förderungsstelle ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - a. Der*die Förderungsnehmer*in seine*ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - b. Der*die Förderungsnehmer*in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der

Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder

- c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
- b.) Die Verpflichtung des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit. a) sublit. a. bis c. jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.
- c.) Die Verpflichtung des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

9. Datenschutzrechtliche Bestimmung:

- a.) Information des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Geschäftsstelle, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung, der Wahrnehmung der dem Gesundheitsfonds obliegenden gesetzlichen Aufgaben sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber*innen und –nehmer*innen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art.6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Darunter ist auch zu verstehen, dass die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (Z 3) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtskörper, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Aufgabe erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
 - b.) Information des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Geschäftsstelle, Daten gemäß lit. a.) im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Gesundheitsfonds beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b. für Rückforderungen gemäß Art 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht
- zu übermitteln.

- c.) Information des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin, dass sein*ihr Name oder seine*ihre Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
 - d.) Ist der*die Förderungsweber*in eine natürliche Person, hat das Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gem. Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.
 - e.) Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet werden, Einwilligungen des*der Förderungsnehmers*Förderungsnehmerin zur Verarbeitung und entsprechenden Übermittlung entsprechend lit.a.
- (6) Nach Ablauf der Laufzeit der Förderung ist dem*der Förderungsnehmer*in die Entlastung in schriftlicher Form mitzuteilen, sofern alle erforderlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

4. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 18 **In- und Außerkrafttreten**

- (1) Die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Gesundheitsfonds Steiermark 2022 tritt mit 08.06.2022 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Gesundheitsfonds Steiermark 2019 außer Kraft.

§ 19 **Strafbestimmungen**

Sollten begründete Hinweise auf einen Förderungsmissbrauch (z.B. Doppel-oder Mehrfachförderung für dieselben Rechnungen) vorliegen, so wird ausnahmslos Strafanzeige gegen die*den Förderungsnehmer*in gestellt.

§ 20 **Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus der Förderungsrichtlinie ist das sachlich zuständige Gericht in Graz zuständig.